

BAULEITPLANUNG DER STADT HUNGEN

Bebauungsplan Nr. 1.37 „Müllerweg Stockwiesen – 1. Änderung und Erweiterung“ in der Kernstadt Hungen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hungen hat in ihrer Sitzung am 28.03.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Hungen und schließt südlich an das in 2020 ausgewiesene Baugebiet „Müllerweg – Stockwiesen“ an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,85 ha. Die Lage und Abgrenzung des Bebauungsplans ist auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

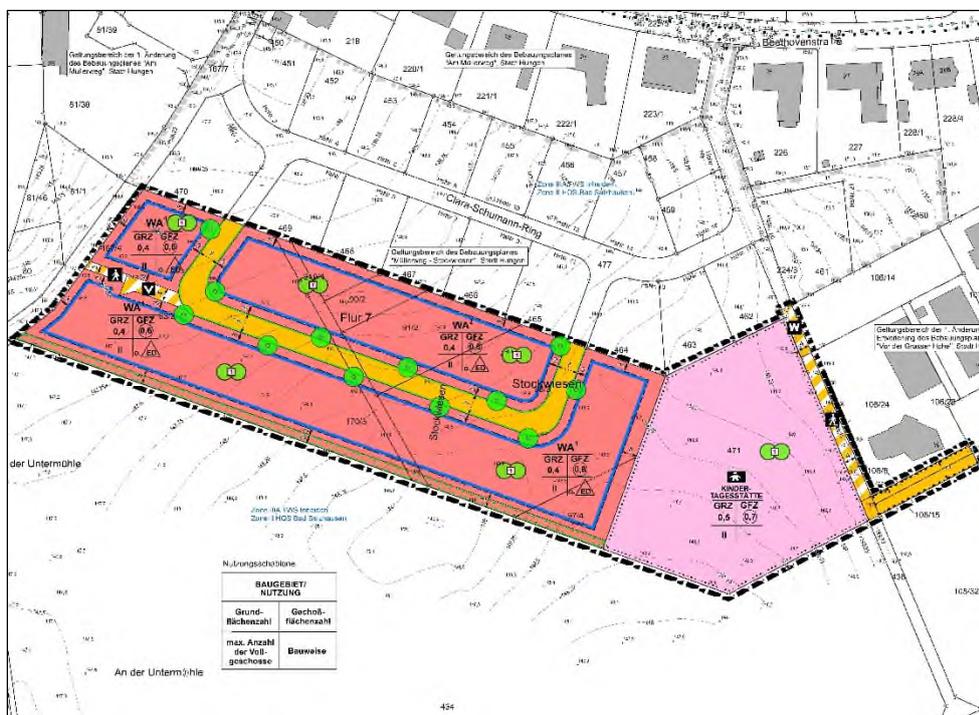


Abbildung: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1.37 „Müllerweg Stockwiesen – 1. Änderung und Erweiterung“ in der Kernstadt Hungen (Abbildung unmaßstäblich, genordet)

Mit der Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung werden im Rathaus der Stadt Hungen, Kaiserstraße 7, Fachbereich 3, Technische Dienste Zimmer Nr. EG 07, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die o.a. Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Hungen eingestellt sind und über das Bauleitplanungsportal des Landes Hessen aufgerufen werden können.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hungen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die v. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hungen, 03.07.2023

Der Magistrat der
Stadt Hungen

gez. R. Wengorsch
-Bürgermeister-